

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Anwendungsbereich und Leistungserbringung

- a) Für alle Verträge mit unserem Auftraggeber gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan auch Geschäftsbedingungen). Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- b) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.
- c) Die abat AG wird ihre Dienstleistungen gemäß der schriftlichen Aufgabenstellung erbringen. Die abat AG führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die Arbeiten werden, wenn immer möglich beim Auftraggeber, in Ausnahmen bei der abat AG durchgeführt. Soweit die Arbeiten beim Auftraggeber durchgeführt werden, erhalten die Mitarbeiter der abat AG unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel.
- d) Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder anderen nicht vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Arbeiten zu erbringen, wird sich die abat AG auf Wunsch des Auftraggebers bemühen, unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einzusetzen. Im Übrigen kann die abat AG einen Mitarbeiter durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter ersetzen, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart ist.
- e) Die abat AG kann sich zur Auftragsausführung Subunternehmer bedienen, soweit nichts anderes vereinbart wird.

## § 2 Vertragsschluss und Leistungsänderungen

- a) Die Angebote der abat AG sind freibleibend und können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftraggeber von der abat AG jederzeit widerrufen werden, es sei denn, dass die abat AG das Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.
- b) Die abat AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die abat AG nicht richtig oder rechtzeitig durch ihre Zulieferer beliefert wird. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von der abat AG zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer der abat AG. Die abat AG wird den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- c) Von der abat AG oder dem Hersteller von Produkten herausgegebene Prospekte, Werbeschriften oder Angaben auf der jeweiligen Homepage sind nur dann Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit des Liefergegenstands, wenn der Auftraggeber und die abat AG dies ausdrücklich vereinbart haben.
- d) Will der Auftraggeber seine Anforderungen ändern, ist die abat AG verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für die abat AG insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung zu keinen Veränderungen kommt. Soweit sich ein Änderungswunsch insbesondere auf die vertraglich festgelegte Vergütung bzw. Termine auswirkt, kann die abat AG eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung von Terminen verlangen.
- e) Der Auftraggeber wird auf Wunsch der abat AG sein Änderungsverlangen bis zu dem Grad detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Vertrag detailliert ist. Die abat AG wird diese Aufgabe auf Wunsch des Auftraggebers gegen Vergütung nach Aufwand übernehmen.
- f) Die Leistungsänderung wird nur dann verbindlich, wenn ihre Wirkung auf den Vertrag, insbesondere hinsichtlich Termine, Technik, Kosten geklärt und zwischen dem Auftraggeber und der abat AG schriftlich vereinbart werden.
- g) Erklärt der Auftraggeber einen Änderungswunsch mündlich, kann die abat AG diesen schriftlich bestätigen (kaufmännisches Bestätigungsschreiben). Berührt eine Änderung ein bereits verabschiedetes Dokument, so wird die abat AG diese Änderungen auch in diesen Dokumenten nachvollziehen. Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des Auftraggebers bzw. im Falle des DV-technischen Entwurfs der Stellungnahme des Auftraggebers.

## § 3 Schweigepflicht / Datenschutz

- a) Die abat AG verpflichtet sich zeitlich unbegrenzt, über alle vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf die abat AG sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten. Die Offenlegung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist der abat AG in dem erforderlichen Umfang erlaubt um Entscheidungen eines zuständigen Gerichts oder Behörde oder gesetzlicher Vorgaben nachkommen zu können. Die Geheimhaltungspflicht endet schließlich, wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ohne, dass dies durch die abat AG zu vertreten ist, öffentlich bekannt werden.
- b) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für das Know-how, das sich auf die Einführung von Softwaresystemen bezieht, sowie für Daten, die der abat AG bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren. Die abat AG wird alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen zur Einhaltung dieser Vorschrift verpflichten.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- c) Die abat AG ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- d) Die abat AG ist berechtigt den Namen des Auftraggebers in eine Referenzliste aufnehmen.

## § 4 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abat AG nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere die Beistellung von Rechnerleistung, Infrastruktur und dem Softwaresystemen ist Aufgabenstellung des Auftraggebers, wenn es nicht anders vertraglich geregelt ist.
- b) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist die abat AG nach erfolglosem Ablauf einer seitens der abat AG gesetzten angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat die abat AG Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

## § 5 Abnahme bei Werkverträgen

- a) Der Auftraggeber wird die Übergabe des Werks schriftlich bestätigen und nach erfolgreicher Abnahmeprüfung schriftlich die Abnahme erklären. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber sie nicht spätestens bei der Abnahme rügt. Das Werk gilt 14 Tage nach Übergabe als abgenommen, wenn der Auftraggeber bis dahin keine Fehler geltend macht, welche die Nutzbarkeit des Werks wesentlich einschränken.
- b) Die abat AG steht für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.
- c) Weitere Einzelheiten der Abnahme werden im Vertrag geregelt.

## § 6 Vergütung / Zahlungsbedingungen

- a) Sofern nicht anders vereinbart, hat die abat AG neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen. Das Entgelt für die Leistungen der abat AG wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart.
- b) Bei Verrechnung nach Tages- oder Stundensätzen werden begonnene Einsatzstunden voll berechnet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- c) Alle Forderungen der abat AG werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- e) Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.
- f) Wird eine Gefährdung der Zahlungsforderung der abat AG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers erkennbar, ist die abat AG berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber sofort fällig zu stellen und von dem Auftraggeber Vorkasse zu verlangen. Eine Gefährdung der Zahlungsforderung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nahelegt oder wenn sich der Auftraggeber mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet.
- g) Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.

## § 7 Gewährleistung

- a) Die abat AG gewährleistet, dass die erbrachten Dienstleistungen sowie die hierfür von der abat AG erstellte Dokumentationen nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht.
- b) Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 12 Monaten. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
- c) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Fehler, soweit diese reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können soweit diese auf von der abat AG erbrachten Leistungen zurückzuführen sind. Der Auftraggeber hat Fehler unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen und zwar auf Wunsch der abat AG unter Verwendung des bereitgestellten Formulars, schriftlich zu melden.
- d) Der Auftraggeber hat die abat AG im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch der abat AG Arbeitsplätze und Maschinenzeit zur Verfügung zu stellen. Ferndiagnose und -korrekturen können durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber die dafür notwendigen Einrichtungen hat. Der Leitungsaufbau ist aus Gründen des Datenschutzes vom Auftraggeber durchzuführen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- e) Die abat AG hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Schlägt die Fehlerbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder - im Rahmen von § 8 - Schadensersatz verlangen.
- f) Die Gewährleistung erlischt für den Fall, daß der Auftraggeber in die durch die Dienstleistung der abat AG erstellten Systeme eingreift, es sei denn, daß der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, daß der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.
- g) Die abat AG kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne daß der Auftraggeber einen Fehler der abat AG nachgewiesen hat.

## § 8 Haftung der abat AG auf Schadensersatz

- a) Die Haftung der abat AG auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in dieser Ziffer nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die abat AG haftet unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben.
- c) Bei grober oder leichter Fahrlässigkeit haftet die abat AG nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- d) Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden auf maximal € 2.000.000,- begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen von § 8 lit. b).
- e) Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.
- f) Die in § 8 lit. d) genannte Haftungsgrenze gilt nicht, sofern der Auftraggeber der abat AG spätestens bei Vertragsabschluss einen höheren Wert als gewünschte Schadenshöhe schriftlich mitteilt. Bei einer solchen Mitteilung bestimmt sich die Haftungshöchstgrenze nach dem mitgeteilten Wert. Die abat AG wird den mitgeteilten Wert versichern und ist berechtigt von dem Auftraggeber eine entsprechend angepasste höhere Vergütung zu verlangen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

- g) Bei Datenverlust haftet die abat AG nur auf denjenigen Aufwand, der bis zur ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- h) Schadensersatzansprüche verjähren in 12 Monaten, außer in den Fällen des § 8 lit. b) welche innerhalb der gesetzlichen Fristen verjähren. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem jeweiligen Vertrag einschließlich aller Nebenverträge entstandenen Forderungen, bleiben die abat AG Sachlieferungen im Eigentum der abat AG. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes auf dem Bankkonto der abat AG. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Auftraggeber das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.
- b) Der Auftraggeber hat die Ware in kaufmännischer Sorgfalt für die abat AG zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Haftungsrisiken zu versichern. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an die abat AG ab, welche die Abtretung annimmt.
- c) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die abat AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- d) Der Auftraggeber trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Vorbehaltsware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- e) Die abat AG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der abat AG.

## § 10 Überlassene Unterlagen

Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der Auftraggeber der abat AG übergibt, haftet nur der Auftraggeber. Die abat AG ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte die abat AG aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anspruch genommen werden, so stellt der Auftraggeber die abat AG von allen Ansprüchen frei.

## § 11 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeitern oder ehemaligen Mitarbeitern, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## § 12 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

## § 13 Zurückbehaltungsrecht / Aufbewahrung von Unterlagen

- a) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat abat AG an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde.
- b) Nach Ausgleich seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat die abat AG alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus Anlaß der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat und für Unterlagen, welche die abat AG aufgrund gesetzlicher Vorgaben aufbewahren muss
- c) Die Pflicht der abat AG zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im übrigen drei Jahre, bei gemäß § 15.1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

## § 14 Gerichtsstand, anwendbares Recht und verschiedenes

- a) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Sitz. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Ge-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

richtsstand in Deutschland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

- b) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.
- d) Keine Handlung der abat AG, außer einer ausdrücklich schriftlichen Verzichtserklärung, stellt einen Verzicht auf ein der abat AG aus dem Vertrag, diesen Geschäftsbedingungen oder dem Gesetz zustehendes Recht dar. Ein Verzug bei der Wahrnehmung der Rechte gilt ebenfalls nicht als Verzicht auf das betroffene Recht. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht gilt nicht als Verzicht auf dieses Recht bei einer anderen Gelegenheit.

## § 15 Export-/ Reexportbestimmungen

Verkauf, Lieferung, Überlassung, Lizenzierung und Installation von Hard- und Software, inklusive der dienst- und werkvertraglichen Leistungen der abat AG rechnen zur Hochtechnologie und unterliegen deswegen in aller Regel den Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie weiteren, vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes U.S.A. und anderer Herkunftsländer.

Der Auftraggeber versichert, daß er diese Vorschriften in eigener Verantwortung beachten wird. Dies gilt auch für alle Produkte, die direkt auf der Grundlage der oben genannten Leistungen der abat AG hergestellt werden. abat AG ist berechtigt, die Erfüllung der Leistungen zu verweigern, wenn dadurch obige Vorschriften verletzt werden.